

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 für den „Fischereiverein Enns“ ZVR 018541533

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Enns“.

Er hat seinen Sitz in 4470 Enns und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Förderung der Ausübung der Fischerei in umfassender Hinsicht, vor allem durch Schaffung von geeigneten Möglichkeiten.
- b) die Förderung des Fischbestandes.
- c) den Naturschutz, im besonderen Schutz der restlichen Aulandschaften, Biotope und anderen Gewässer im Wirkungsbereich des FV Enns.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Monatliche Versammlungen („Fischersitzung“) und Vorträge.
 - b) Gesellige Veranstaltungen.
 - c) Gemeinsame Aktivitäten.
 - d) Diskussionsveranstaltungen
 - e) Gemeinsame Arbeitseinsätze.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) die Beitrittsgebühr und die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder.
 - b) freiwillige Spenden und Sammlungen.
 - c) den Reingewinn von Vorträgen und behördlich genehmigten Veranstaltungen und Festen.
 - d) Lizenzgebühren, welche von den ausübenden Mitgliedern zu entrichten sind.
 - e) Bewirtschaftung von Fischgewässern inklusive der Ausgabe von Lizenzen an Lizenznehmer.
 - f) Förderungen und Subventionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Nachwuchs, unterstützende sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die gegen einen Lizenzbeitrag in den Vereinsgewässern fischen möchten und dafür die Zwecke des Vereins durch Arbeitsleistung und den beschlossenen Mitgliedsbeitrag fördern.
4. Nachwuchsmitglieder sind Schüler, Lehrlinge und Studenten, die am Erwerb von Kenntnissen über eine nachhaltige Fischerei und umfassenden Naturschutz interessiert sind.
5. Unterstützende Mitglieder sind solche, die aus persönlichen oder sonstigen wichtigen Gründen für ein Kalenderjahr nicht am Vereinsleben teilnehmen werden und keine Vereinslizenzen beanspruchen und daher auch von der Arbeitsleistung befreit sind. Sie unterstützen den Verein durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Weiters sind das auch Mitglieder, die den Verein mit sonstigen ideellen oder materiellen Mitteln unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder zurückgestellt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das die Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsstunden, sowie zur Bezahlung des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht einhält. Hier gelten die im Pkt. 3 angeführten Fristen und Voraussetzungen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen eines unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Diese Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins erheblich beschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie einer eventuellen Arbeitsabfindung für das Vorjahr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis zum 31. März des Kalenderjahres beziehungsweise bei einer Neuaufnahme bis vier Wochen nach Vorschreibung verpflichtet.
8. Die Mitglieder sind für alle Vereinsgewässer zur laufenden Aufzeichnung der Fischtage sowie der Fangstatistik und der Abgabe dieser Verzeichnisse bis zum 31. Jänner des Folgejahres verpflichtet.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Gewährleistung eines funktionierenden Vereinslebens, zur Erhaltung und Pflege der Vereinsanlagen usw., jährlich eine durch die Generalversammlung zu beschließende Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Entgelt an den Fischereiverein zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsstunden, sowie zur Bezahlung des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden herabsetzen oder gänzlich aufheben.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz, VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),
 - f) Binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich an die Vereinsadresse, mittels Telefax oder per E-Mail an die in der Einladung bekannt gegebene Telefaxnummer und E-Mailadresse einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
7. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese Rechtsgeschäfte über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus gehen;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder;
- h) Festlegung der Höhe der Lizenzgebühren für Bündellizenzen, die nur an Mitglieder vergeben werden.
- i) Festsetzung der Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Sekretär und seinem Stellvertreter, sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und allenfalls Beiräten, das sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der nach seiner Bestellung umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per Email einberufen. Ist auch der Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und

mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann auf Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne der Vorstandsmitglieder von der Funktion entheben. Die Enthebung tritt nach dem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss der Generalversammlung in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Ordnungsgemäße Geldgebarung, Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive der Entscheidung über Verwendung von Vereinsmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks wie z.B. Pacht und Kauf von Fischgewässern oder von Grundstücken;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Verpflichtung zur Leistung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie zur Bezahlung des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden herabsetzen oder gänzlich aufheben;
- h) Festlegungen über die Bewirtschaftung der Gewässer inklusive der Anzahl sowie der Preise für die Gewässerlizenzen;
- i) Entscheidung über die Vergabe von beschränkt verfügbaren Lizenzen;
- j) Festlegung von Richtlinien für die Benützung der Einrichtungen des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) vertritt den Verein nach außen;
 - c) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - d) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese

jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Sekretär
 - a) unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte vor allem durch die Übernahme von administrativen Aufgaben;
 - b) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Sekretärs.
4. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder des Sekretärs ihre Stellvertreter.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann gemeinsam mit dem Sekretär oder allenfalls des jeweiligen Stellvertreters erteilt werden.
6. Der Vorstand beschließt, wer für den Vorstand die Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts und –abschlusses erledigt.
7. Rechtsgeschäfte im laufenden Geschäftsbetrieb zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Zahlungen an Funktionäre – Verkauf und sonstige Veräußerung von Vereinsvermögen:

1. Sämtliche Funktionen des Fischereivereines Enns werden ehrenamtlich, ohne Vergütung oder sonstige Honorare in Geld oder Sachwerten, ausgeübt.
2. Zahlungen und Vergütungen an Funktionäre des Vereines für bestimmte Tätigkeiten, die Einführung von an bestimmte Funktionen gebundenen Honoraren, sowie der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von Grundstücken, Liegenschaften, Fischwassern oder sonstigem Vereinsvermögen dürfen ausnahmslos nur nach einem Beschluss in der Generalversammlung erfolgen. Gleiches gilt auch für die Belehnung von Grundstücken, Liegenschaften, Fischwassern oder von sonstigem Vereinsvermögen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Punkt 2 gilt im Falle eines Verkaufes oder sonstigen Veräußerung, oder auch einer Belehnung nicht, wenn durch die durchgeführte Transaktion das Vereinsvermögen nicht verringert, sondern gleich bleibt, oder vermehrt wird. Z. B: Tausch oder Verkauf eines Fischwassers, einer Liegenschaft, eines Grundstückes, eines sonstigen Vermögenswertes, oder eines Anteiles davon, zur Finanzierung eines Ankaufes eines höherwertigen Fischwassers oder einer höherwertigen Liegenschaft zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne der Statuten.
4. Vergütungen und andere Zahlungen fallen nicht unter Punkt "2" und benötigen nicht der Zustimmung der Generalversammlung, wenn sie zum Beispiel: nur das bei Tätigkeiten für den FV Enns verbrauchte Material, Vergütung von Treibstoff für eine Fahrt für den FV Enns, verbrauchte Werkstoffe u.a. mehr, betreffen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.